

Info aus dem Justizportal NRW

Wie vollstrecke ich die Forderung
aus der **öffentlichen Urkunde** im **Ausland**?
bzw.

Welche Unterlagen benötige ich für die **Zwangsvollstreckung**?

Lugano-Übereinkommen vom 30.10.2007 (LugÜ 2007)

Warum kann ich nicht aus der deutschen öffentlichen Urkunde unmittelbar die Zwangsvollstreckung im Ausland betreiben?

Deutsche Schuldtitel werden noch nicht automatisch im Ausland anerkannt. Die Gläubigerpartei muss zunächst ein bes. Zwischenverfahren für die Anerkennung in dem anderen Vertragsstaat (bekannt als „Exequaturverfahren“) beantragen.

Mit anderen Worten:

Die Vollstreckung aus der deutschen öffentlichen Urkunde in Norwegen ist erst möglich, nachdem ein norwegisches Gericht erklärt hat, dass die öffentliche Urkunde in Norwegen vollstreckbar ist.

Die Vollstreckbarerklärungsverfahren (Exequaturverfahren) verursachen zusätzliche Kosten und können sogar in Einzelfällen zu einer Ablehnung der Anerkennung durch den betroffenen Vertragsstaat führen.

Die bisherige Regelung aus dem Brüsseler Übereinkommen bzw. Lugano-Übereinkommen (Urkundenvorlage nach Art. 47 Zi. 1, 50 EuGVÜ/LugÜ) wurde durch die Vorlage der Bescheinigung (Formblatt VI LugÜ 2007) ersetzt. Diese Neuregelung in dem Lugano-Übereinkommen vom 30.10.2007 stellt eine wesentliche Vereinfachung der Verfahrensförmlichkeiten für die Gläubigerpartei dar und dient der Verkürzung des Vollstreckbarerklärungsverfahrens.

Welche Rechtsvorschriften sind für das Vollstreckbarerklärungsverfahren im Ausland maßgebend?

Das Vollstreckbarerklärungsverfahren richtet sich nach folgenden Rechtsvorschriften:

- **Lugano-Übereinkommen vom 30. 10. 2007 (LugÜ 2007)**
- auch „Lugano II-Übereinkommen“ (LugÜ II) genannt -,
sowie
- nationale Verfahrensvorschriften des Vollstreckungsstaates.

Das Lugano-Übereinkommen vom 30.10.2007 tritt im Verhältnis zwischen den EU-Mitgliedstaaten und den Vertragsstaaten an die Stelle des Lugano-Übereinkommens (LugÜ), Art. 69 VI LugÜ 2007.

Wie ist der sachliche Anwendungsbereich des Lugano-Übereinkommens vom 30.10.2007?

Das Lugano-Übereinkommen vom 30.10.2007 ist in grenzüberschreitenden Zivil- und Handelssachen einschl. Arbeitsgerichtssachen und Unterhaltssachen anzuwenden.

Es findet jedoch u. a. keine Anwendung auf

- Erbrechtssachen,
- vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen Eheleuten während der Ehe oder nach Trennung oder Scheidung,
- Zollsachen.

Wie ist der zeitliche und örtliche Anwendungsbereich des Lugano-Übereinkommens vom 30.10.2007?

Das Lugano-Übereinkommen vom 30.10.2007 findet im Verhältnis zwischen den EU-Mitgliedstaaten - einschl. Dänemark - und den Vertragsstaaten Anwendung auf die ab dem Inkrafttreten des Lugano-Übereinkommens vom 30.10.2007 errichteten öffentlichen Urkunden, Art. 63 LugÜ 2007.

Die Vorschrift des Art. 63 II LugÜ 2007 ist dahingehend auszulegen, dass sich das Vollstreckbarerklärungsverfahren nur dann nach dem Lugano-Übereinkommen vom 30.10.2007 richtet, wenn die deutsche öffentliche Urkunde sowohl im Herkunftsland (Deutschland) als auch im Vollstreckungsstaat im Anwendungsbereich des Lugano-Übereinkommens vom 30.10.2007 fällt.

Den genauen Zeitpunkt der Errichtung der öffentlichen Urkunde, für die eine Bescheinigung (Formblatt VI LugÜ 2007) für das Vollstreckbarerklärungsverfahren im Vollstreckungsmitgliedstaat benötigt wird, entnehmen sie daher bitte der anl. Übersicht:

Vertragsstaat (Staat, in dem das Vollstreckbarerklärungsverfahren und sodann die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll):	zeitlicher Anwendungsbereich des Lugano-Übereinkommens vom 30.10.2007 für die deutsche öffentliche Urkunde (Inkrafttreten des LugÜ 2007 im Verhältnis zu Deutschland)
Island	01.05.2011
Norwegen	01.01.2009
Schweiz	01.01.2011

Welche Unterlagen benötige ich für die Zwangsvollstreckung im Ausland?

Um aus der deutschen öffentlichen Urkunde die Zwangsvollstreckung in einem anderen Vertragsstaat einleiten zu können, benötigt die Gläubigerpartei folgende Unterlagen:

- (vollstreckbare) Ausfertigung der öffentlichen Urkunde
- ggfs. mit Zustellungsbescheinigung -

sowie

- Vollstreckbarerklärung der öffentlichen Urkunde durch das ausl. Gericht
- ggfs. mit Zustellungsbescheinigung -

Welches ausl. Gericht ist für die Vollstreckbarerklärung der deutschen öffentlichen Urkunde zuständig?

Hinsichtlich der Vollstreckbarerklärung ergibt sich die Zuständigkeit aus Art. 39, 57 I LugÜ 2007.

Wie erfolgt die Vollstreckbarerklärung? Welche Unterlagen muss ich dem ausl. Gericht vorlegen?

Die im Vollstreckbarerklärungsverfahren vorzulegenden Unterlagen ergeben sich aus Art. 53, 55, 57 IV LugÜ 2007.

Die Erteilung der besonderen Vollstreckungsklausel durch das ausländische Gericht führt zur Vollstreckbarerklärung des deutschen Schuldtitels.

Vorzulegen sind:

- Ausfertigung der öffentlichen Urkunde,
- notarielle/gerichtliche Bescheinigung (Formblatt VI LugÜ 2007),
- ggfs. Ausfertigung des deutschen Prozesskostenhilfebeschlusses,
- ggfs. - auf Verlangen des ausländischen Gerichts -:
Übersetzung der Unterlagen in der Amtssprache des Vollstreckungsstaats.

In der Regel ist die Beifügung einer Übersetzung der Eintragungen in der Bescheinigung nicht erforderlich, da es sich bei der Bescheinigung um ein einheitliches Formular handelt und die erforderlichen Angaben durch Eintragung von Namen, Anschriften und Zahlen sowie durch Ankreuzen von Kästchen erfolgt. Eine Übersetzung ist daher ggfs. nur bei ergänzenden Eintragungen erforderlich.

Die Beifügung einer Übersetzung der öffentlichen Urkunde ist in der Regel nicht erforderlich, Art. 55, 57 IV LugÜ 2007.

Nicht erforderlich ist dagegen die Legalisation der Urkunden bzw. die Erteilung einer Apostille zu den Urkunden, Art. 56, 57 IV LugÜ 2007.

Benötige ich für das Vollstreckbarerklärungsverfahren eine Vollstreckungsklausel zu der öffentlichen Urkunde?

Nein.

Die Vorlage des Schuldtitels in Ausfertigung reicht aus, Art. 53 I, 57 IV LugÜ 2007.

Benötige ich für das Vollstreckbarerklärungsverfahren eine Bescheinigung über die Zustellung der öffentlichen Urkunde an die Schuldnerpartei?

Nein.

Nach dem Lugano-Übereinkommen vom 30.10.2007 ist die Zustellung der öffentlichen Urkunde an die Schuldnerpartei keine Vorbedingung für das Vollstreckbarerklärungsverfahren, Art. 42 II, 57 IV LugÜ 2007.

Da nach deutschem Recht die Zustellung lediglich Vorbedingung für den Beginn der Zwangsvollstreckung (s. §§ 750 I, 794 I Zi. 5, 795 ZPO) und nicht Voraussetzung für das Vollstreckbarerklärungsverfahren im Ausland ist, bedarf es insoweit nicht der Vorlage einer Zustellungsbescheinigung zu der deutschen öffentlichen Urkunde.

Benötige ich für das ausl. Vollstreckbarerklärungsverfahren eine notarielle/gerichtliche Bescheinigung (Formblatt VI LugÜ 2007) zu der deutschen öffentlichen Urkunde?

Ja,

Art. 53, 57 IV LugÜ 2007.

Die Erteilung der vorgenannten Bescheinigung bedarf eines Antrags; der Antrag kann jederzeit an den Notar/die Behörde gestellt werden.

Die Bescheinigung (Formblatt VI LugÜ 2007) dient als Nachweis für die Vollstreckbarkeit der öffentlichen Urkunde in Deutschland.

Die Erteilung der Bescheinigung (Formblatt VI LugÜ 2007) erfolgt durch den Notar/die Behörde, dem (der) die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung der öffentlichen Urkunde obliegt, § 57 AVAG.

Für die Erteilung der Bescheinigung (Formblatt VI LugÜ 2007) ist folgende Behörde/Person zuständig:

- hinsichtlich der notariellen Urkunden, soweit diese sich nicht in amtlicher Verwahrung eines Amtsgerichts befinden:
der Notar gem. §§ 797 II S. 1 ZPO, 45 I BeurkG, 51 BnotO, 57 AVAG;
- hinsichtlich der gerichtlichen Urkunden und der in gerichtlicher Verwahrung befindlichen notariellen Urkunden:
die Serviceeinheit bzw. der Rechtspfleger des Amtsgerichts
gem. § 797 II S. 2 ZPO, 57 AVAG;
- der konsularischen Urkunden:
die Serviceeinheit bzw. der Rechtspfleger des Amtsgerichts Schöneberg
gem. § 10 III Zi. 4 S. 2, Nr. 5 S. 2 KonsG i. V. m. § 57 AVAG.

Das Formblatt VI LugÜ 2007 steht im Landesjustizportal online zur Verfügung:
https://www.justiz.nrw/Bibliothek/ir_online_db/ir_hm/index_vollstreckung.htm

In welchen Fällen kann die notarielle/gerichtliche Bescheinigung (Formblatt VI LugÜ 2007) erteilt werden?

Der Notar/Das Gericht erteilt die Bescheinigung (Formblatt VI LugÜ 2007), sofern

- die öffentliche Urkunde im Anwendungsbereich des Lugano-Übereinkommens vom 30.10.2007 fällt,
- die öffentliche Urkunde einen vollstreckungsfähigen Inhalt hat
und
- die Voraussetzungen für die Erteilung einer Vollstreckungsklausel vorliegen.

Wird die Schuldnerpartei vor Erteilung der notariellen/gerichtlichen Bescheinigung (Formblatt VI LugÜ 2007) angehört?

Nein.

Weder das Lugano-Übereinkommen vom 30.10.2007 noch das Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz sehen eine Anhörung der Schuldnerpartei vor.

Benötige ich für das ausl. Vollstreckbarerklärungsverfahren eine Bescheinigung über die Zustellung der notariellen/gerichtlichen Bescheinigung (Formblatt VI LugÜ 2007) an die Schuldnerpartei?

Nein.

Weder das Lugano-Übereinkommen vom 30.10.2007 noch das Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz sehen eine Zustellung der Bescheinigung an die Schuldnerpartei vor.

Benötige ich für das ausl. Vollstreckbarerklärungsverfahren einen Nachweis über den Bedingungseintritt der Zwangsvollstreckung oder die Vollstreckbarkeit der öffentlichen Urkunde für oder gegen Rechtsnachfolger?

Ja.

Hängt die Zwangsvollstreckung von

- dem Ablauf einer Frist,
- dem Eintritt einer anderen Tatsache bzw. anderen Bedingung (z. B.: Gegenleistung der Gläubigerpartei bei Verpflichtung der Schuldnerpartei Zug um Zug)

ab, oder wird die Erteilung einer Vollstreckungsklausel für oder gegen eine andere Person als die in der öffentlichen Urkunde genannten Person beantragt, so bedarf es ggfs. des entsprechenden Nachweises.

Für die Frage des Nachweises über den Bedingungseintritt oder die Vollstreckbarkeit für oder gegen Rechtsnachfolger ist im Regelfall nach den nationalen Verfahrensvorschriften des Vollstreckungsstaats das Recht des Herkunftslandes maßgebend.

Welche Kosten entstehen für die Erteilung der vorgenannten Bescheinigung?

Für die Erteilung der Bescheinigung (Formblatt VI LugÜ 2007) wird vom Notar/Gericht gem. KV Nr. 1512 GKG bzw. KV Nr. 23808 GNotKG i. V. m. § 57 AVAG eine Gebühr in Höhe von 15 EUR erhoben.

Wird die Schuldnerpartei im erstinstanzlichen Vollstreckbarerklärungsverfahren angehört?

Nein,

Art. 41, 57 IV LugÜ 2007.

Eine Anhörung der Schuldnerpartei findet im Regelfall erst im Rechtsbehelfsverfahren statt, Art. 43 III, 57 IV LugÜ 2007.

**Was habe ich im ausl. Vollstreckbarerklärungsverfahren zu beachten?
Wie ist der Verfahrensablauf?**

Mögliche Versagungsgründe/Aufhebungsgründe im Rechtsbehelfsverfahren nach Art. 43, 57 I LugÜ 2007 oder 44, 57 I LugÜ 2007 ergeben sich aus Art. 57 I LugÜ 2007.

Ggfs. hat die Gläubigerpartei nach den nationalen Verfahrensvorschriften des Vollstreckungsstaats einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen, Art. 40 II, 57 I LugÜ 2007.

Ist der Gläubigerpartei in Deutschland Prozesskostenhilfe bewilligt worden, so genießt sie insoweit die günstigste Behandlung, die das Recht des Vollstreckungsstaates vorsieht, Art. 50, 57 I LugÜ 2007.

In welchen Fällen wird die öffentliche Urkunde für vollstreckbar erklärt?

Der Schuldtitel wird im Regelfall für vollstreckbar erklärt, falls

- die öffentliche Urkunde im Anwendungsbereich des Lugano-Übereinkommens vom 30.10.2007 fällt,
- die öffentliche Urkunde in Deutschland vollstreckbar ist
und
- die Gläubigerpartei die nach Art. 53, 55, 57 IV LugÜ 2007 erforderlichen Unterlagen vorgelegt hat.

Die Bescheinigung (Formblatt VI LugÜ 2007) begründet keine unwiderlegbare Vermutung für die Richtigkeit der in ihr enthaltenen Tatsachen.

Die Schuldnerpartei kann im Rechtsbehelfsverfahren nach Art. 43 ff., 57 LugÜ 2007 gegenüber dem ausl. Gericht die Unrichtigkeit darlegen und mit allen zulässigen Beweismitteln beweisen.

In welchen Fällen wird der Schuldtitel nicht für vollstreckbar erklärt?

Die Exequaturverweigerungsgründe im Sinne des Art. 57 I LugÜ 2007 bleiben zunächst unberücksichtigt, Art. 41, 57 I, IV LugÜ 2007; sie werden erst auf den Rechtsbehelf der Schuldnerpartei (Art. 43, 57 IV LugÜ 2007) im Rechtsbehelfsverfahren vom ausl. Gericht geprüft.

Das ausl. Gericht versagt die Vollstreckbarerklärung des deutschen Schuldtitels/hebt die Vollstreckbarerklärung in folgenden Fällen auf:

- Verstoß gegen die öffentliche Ordnung (ordre public), Art. 34 Zi. 1, 57 I LugÜ 2007.

Was sind die Rechtsfolgen der Anfechtung des deutschen Schuldtitels für das Vollstreckbarerklärungsverfahren?

Keine.

Das Lugano-Übereinkommen vom 30.10.2007 sieht keine ausdrückliche Regelung für den Fall der Anfechtung des zu vollstreckenden Schuldtitels vor.

Sie regelt lediglich die Aussetzung der Vollstreckung, wenn die Vollstreckung bereits im Herkunftsland ausgesetzt ist.

Das mit dem Rechtsbehelf nach Art. 43, 57 I LugÜ 2007 oder Art. 44, 57 I LugÜ 2007 befasste ausl. Gericht kann das Vollstreckbarerklärungsverfahren auf Antrag der Schuldnerpartei aussetzen, falls die Vollstreckung der öffentlichen Urkunde in Deutschland wegen der Einlegung eines Rechtsbehelfs/eines Rechtsmittels einstweilen eingestellt worden ist, Art. 46, 57 I LugÜ 2007.

Benötige ich für die Zwangsvollstreckung im Ausland eine Vollstreckungsklausel zu der öffentlichen Urkunde?

Ja.

In Hinblick auf Art. 38 I, 57 I LugÜ 2007 wird im Regelfall eine vollstreckbare Ausfertigung des Schuldtitels benötigt.

Ob für die grenzüberschreitende Zwangsvollstreckung die Vorlage der vollstreckbaren Ausfertigung der öffentlichen Urkunde erforderlich ist, hängt jedoch letztlich von den jeweiligen Verfahrensvorschriften des Vollstreckungsstaates ab (Parallelvorschriften zu §§ 4 I, 9, 55 III AVAG, 750, 794 I Zi. 5, 795 ZPO?).

Benötige ich für die Zwangsvollstreckung im Ausland eine Bescheinigung über die Zustellung der öffentlichen Urkunde an die Schuldnerpartei?

Ja.

In Hinblick auf Art. 42 II, 57 I LugÜ 2007 bedarf es im Regelfall der Vorlage einer Zustellungsbescheinigung zu dem deutschen Schuldtitel.
Ggfs. reicht eine Zustellung mit Beginn der Zwangsvollstreckung aus.

Ob die Vorlage einer Zustellungsbescheinigung zu der öffentlichen Urkunde erforderlich ist, hängt jedoch letztlich von den jeweiligen Verfahrensvorschriften des Vollstreckungsstaates ab (Parallelvorschriften zu §§ 10 I, 55 III AVAG, 750, 794 I Zi. 5, 795 ZPO?).

Benötige ich für die Zwangsvollstreckung im Ausland eine Bescheinigung über die Zustellung der Vollstreckbarerklärung an die Schuldnerpartei?

Ja.

In Hinblick auf Art. 42 II, 57 I LugÜ 2007 bedarf es der Vorlage einer Zustellungsbescheinigung zu der Vollstreckbarerklärung.
Eine Zustellung mit Beginn der Zwangsvollstreckung reicht aus.

Ob für die grenzüberschreitende Zwangsvollstreckung die Vorlage einer Zustellungsbescheinigung erforderlich ist, hängt jedoch letztlich von den jeweiligen Verfahrensvorschriften des Vollstreckungsstaates ab (Parallelvorschriften zu § 10 I, 55 III AVAG?).

Welche Rechtsvorschriften finden in den Altfällen Anwendung?

bzw.

Wie erfolgt die Zwangsvollstreckung in Altfällen?

Hinsichtlich der Altfälle findet dagegen das Vollstreckbarerklärungsverfahren nach den sonstigen Rechtsvorschriften (in der Regel Brüsseler Übereinkommen (EuGVÜ) oder/und Lugano-Übereinkommen (LugÜ)) statt.

Welche Rechtsvorschriften in den vorgenannten Altfällen Anwendung finden, ergibt sich aus dem Länderteil der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO):

- Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO):
<http://www.ir-online.nrw.de/index2.jsp#inhalt>;
Länderteil:
<http://www.ir-online.nrw.de/landliste.jsp#inhalt>

Wo erhalte ich weitere Informationen?

Hinsichtlich der ggfs. zu beachtenden Besonderheiten für die einzelnen Länder wird im Übrigen auf die Informationen des Auswärtigen Amtes bzw. der deutschen Auslandsvertretung Bezug genommen;
Internet-URL: www.auswaertiges-amt.de

Die maßgeblichen Rechtsvorschriften entnehmen Sie bitte dem Landesjustizportal:
https://www.justiz.nrw/Bibliothek/ir_online_db/ir_hm/index_vollstreckung.htm

Welche Besonderheiten muss ich für die Zwangsvollstreckung in Norwegen?

Einzelheiten zum Vollstreckbarerklärungsverfahren in Norwegen entnehmen Sie bitte dem Merkblatt der deutschen Auslandsvertretung:
http://www.oslo.diplo.de/contentblob/1556246/Daten/1042159/Rechtsberatung_Merkblatt_DownloadDatei.pdf

Welche Besonderheiten muss ich für die Zwangsvollstreckung in der Schweiz?

Bitte beachten Sie, dass zur Durchführung der Zwangsvollstreckung in der Schweiz neben dem **Antrag auf Vollstreckbarerklärung** ein **Betreibungsbegehren und ein Begehren um Fortsetzung der Betreibung** erforderlich ist.

Einzelheiten zum Vollstreckbarerklärungsverfahren in der Schweiz entnehmen Sie bitte der entsprechenden Internetseiten des Verbandes der Betreibungs- und Konkursbeamten sowie der Bereichsleiter Inkasso Steuerverwaltung des Kantons Bern (VBKBIS):
<http://www.schkg-be.ch>

Diese enthalten u. a. ebenfalls Musterformulare in elektronischer Form hinsichtlich eines Betreibungsbegehrens bzw. eines Begehrens um Fortsetzung der Betreibung.